

# Administrative Hürden beim KAG

## *Nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten des neuen Fondsgesetzes*

Von Jürg Müller und Sandor Frei\*

Mit dem Kollektivanlagengesetz (KAG) hat die Schweizer Fondsbranche neue Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Aufgrund der schwierigen Umsetzung und der Rechtsunsicherheit bei einigen Fragen wird das Potenzial der neuen Gesetzgebung noch nicht ausgeschöpft.

Mit dem Kollektivanlagengesetz (KAG) und dessen ausführenden Verordnungen wurde in der Schweiz eine moderne Rechtsgrundlage für schweizerische kollektive Kapitalanlagen geschaffen und der Anschluss an die derzeitige Regulierung der europäischen UCITS («Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities») hergestellt. Es wurden neue Rechtsformen eingeführt sowie der Aufgabenbereich von Fondsleitungen erweitert, damit sie künftig als spezialisierte Dienstleister im Fondsgeschäft, in der Vermögensverwaltung, in der Anlageberatung und der Administration von kollektiven Kapitalanlagen tätig sein können. Im Jahr 2007 war jedoch die Mehrheit der Institute mit formellen Anpassungsarbeiten für bestehende Produkte beschäftigt. Dabei stand die Überarbeitung der vertraglichen Fonds-Grundlagen (Fondsreglement, Prospekt und vereinfachter Prospekt) im Vordergrund. Aufgrund des bedeutenden Aufwands bei der Verhandlung von Erst-Lösungen mit verschiedenen Behörden wie der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK), der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und Handelsregisterämtern wartete die Industrie die Lancierung neuer Produktlösungen vorerst ab.

### **Neue Produktlösungen kamen Ende 2007**

Ende 2007 erfolgten dann entsprechende Gründungen, und zwar namentlich im Bereich kollektiver Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger. So bewilligte die EBK im November 2007 die erste Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) nach Schweizer Recht. Ebenso erfolgte die Gründung der ersten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) im Herbst 2007. Trotz einem weiterhin positiven Wertzuwachs kann die Entwicklung der Anzahl kollektiver Kapitalanlagen nach Schweizer Recht mit einer Nettozunahme von 22 Fonds in den ersten neun Monaten des Jahres 2007 als moderat bezeichnet werden. Der fehlende «Europapass» für schweizerische kollektive Kapitalanlagen beeinflusst diese Entwicklung weiterhin negativ.

Die Einführung des KAG wurde durch die Überarbeitung und Ergänzung bestehender Rundschriften der EBK sowie Standesregeln und Muster-Dokumente der Swiss Funds Association (SFA) begleitet. Verabschiedung und Umsetzung dieser rechtsverbindlichen Konkretisierungen und Auslegungen des Gesetzes sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vollständig erfolgt. Um die internationale Konkurrenzfähigkeit gewährleisten zu können, hat sich die EBK zu einer liberalen Gesetzesauslegung und Anwendungspraxis bekannt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäss Art. 16 Kollektivanlagenverordnung (KKV) oder dem Nachweis der anerkannten Aufsicht über die ausländischen

Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 31 Abs. 3 KAG wurde dieses Ziel nur teilweise erreicht. Mit der Zulassung des sogenannten «Swinging Single Pricing» sowie der Festschreibung der Möglichkeit der weitestgehenden Delegation der Fonds-Administration wurden allerdings wesentliche Beiträge zur Steigerung der Transparenz und der Effizienz in der fondsbasierten Vermögensverwaltung geleistet. Aus Sicht der kollektivanlagengesetzlichen Revisionsstellen ist diesbezüglich eine vertiefte Koordination im Bereich von fremdverwalteten Produkten und delegierten Aufgaben im Rahmen der prozess- und risikoorientierten Prüfung auf Institutsebene anzustreben.

Unter der Leitung der ESTV erarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe von Branchenvertretern die KAG-Kreisschreiben «Verrechnungssteuern und Stempelabgaben» sowie «direkte Steuern», die die relevanten Anwendungsbestimmungen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen enthalten. Mit deren Publikation ist im ersten Halbjahr 2008 zu rechnen. Sie werden die Attraktivität der verschiedenen kollektivanlagengesetzlichen Anlageformen massgeblich mitbestimmen. So ist beispielsweise die Regelung zur Besteuerung des «Carried Interest» für Fondsmanager ein wichtiger Standortfaktor in der Private-Equity- sowie der Hedge-Fund-Industrie und damit entscheidend für die Etablierung von weiteren KGK in der Schweiz.

### **Die Lehren aus den Erfahrungen**

Mit der Schaffung des KAG, der ausführenden Verordnungen, der Rundschriften der EBK und der Standesregeln der SFA wurde in der Schweiz im vergangenen Jahr ein zeitgemässes und innovatives Fundament für die zukünftige Entwicklung im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen geschaffen. Dabei hat sich die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Verbänden und Industrie bewährt. Bedingt durch den hohen Umsetzungsaufwand und die weiterhin vorhandene Rechtsunsicherheit in wesentlichen Sach- und Auslegungsfragen konnte das Potenzial dieser neuen Gesetzgebung noch nicht angemessen ausgeschöpft werden. Dazu bedarf es weiterer koordinierter Anstrengungen und Investitionen.

In diesem Bestreben haben die wichtigsten Unternehmen und Branchenvertreter des Finanzplatzes Schweiz eine gemeinsame Zukunftsstrategie erarbeitet und ihre Vision 2015, die «Etablierung der Schweiz als globaler Top-3-Finanzplatz im internationalen Geschäft», mit dem «Masterplan Finanzplatz Schweiz» am 13. September 2007 der Öffentlichkeit präsentiert. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, wurden für einzelne Geschäftsfelder konkrete Massnahmen im steuerlichen, regulatorischen und institutionellen Bereich formuliert, die nun in die politische Diskussion eingebracht werden. Dies stellt im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen eine konsequente Weiterverfolgung des eingeschlagenen Weges dar und bietet eine Chance für die Nutzung der Möglichkeiten, die das KAG der schweizerischen Fonds-Industrie bietet.

\* Jürg Müller, Partner, und Sandor Frei, Manager, sind dipl. Wirtschaftsprüfer und arbeiten bei Ernst & Young in Basel.